

## Förderung EMFAF 21-27

### **Bildungsförderung im Programm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds - EMFAF 2021-2027"**

Im Österreichischen EMFAF-Programm werden Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Beratung für die Aquakultur und die Binnenfischerei (Maßnahmenart 5 „Humankapital“) gefördert. Auf förderbare Bildungsmaßnahmen wird im Bildungsprogramm und im Online-Kursangebot hingewiesen.

#### **Förderungsgegenstand:**

Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Beratung für die Aquakultur und die Binnenfischerei, einschließlich in Bezug auf:

- Verringerung der Umweltbelastung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung
- technische Innovationen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheit
- Inanspruchnahme von Betriebsberatung (auch für neue bzw. in Gründung befindliche Betriebe)

#### **Förderwerber:**

Das LFI Steiermark ist Kooperationspartner des LFI Niederösterreich, das im Bereich der EMFAF-Bildungsmaßnahmen als Förderwerber auftritt und Förderanträge stellt.

#### **Förderbarer Personenkreis:**

Die Teilnahme an förderbaren Bildungsmaßnahmen steht für alle interessierten Personen offen. Alle Teilnehmenden (mit und ohne Betriebsnummer) können den geförderten Teilnahmebeitrag in Anspruch nehmen. Die Fördermittel werden von Bund, Ländern und Europäischer Union zur Verfügung gestellt.

#### **Weiterbildungsangebot in der Aquakultur**

Im Bildungsprogramm für die Aquakultur finden Sie das österreichweite Angebot an Kursen, Tagungen und Berufsausbildungen inklusive den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern kompakt zusammengefasst. In der Bildungssaison 2023/2024 gibt es wieder ein umfassendes Weiterbildungsangebot für die Aquakultur. Ein bunter Mix aus Fachthemen und verschiedenen Veranstaltungsformaten garantiert ein auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot für Neueinsteiger bis hin zu den Profis. Im Bildungsprogramm sind die TGD-Weiterbildungen gekennzeichnet, denn auch für Fischproduzentinnen und Fischproduzenten gilt: ab dem Kalenderjahr, das auf den Beitritt zum Tiergesundheitsdienst folgt, sind alle vier Jahre mindestens vier TGD-Weiterbildungsstunden zu absolvieren.